

Geschäftsordnung von FunGamerAltersHeim e.V.

§ 1 Vorstandszusammensetzung

1. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, welche Bürger der Europäischen Union sind.

§ 2 Erweiterter Vorstand

1. Der Bedarf des Erweiterten Vorstandes wird durch den Vorstand festgestellt.
2. Bei Nicht-Bedarf des gewählten erweiterten Vorstandes, kann dieser per Vorstandsbeschluss wieder abgesetzt werden.

§ 3 Alleinvertretungsbefugnisse des Vorstandes

1. Juristische Belange dürfen nicht von einem Vorstandsmitglied allein vertreten werden, wenn nicht zuvor ein Vorstandsbeschluss ergangen ist, welcher die Art und den Umfang der Vertretung des Vereins, für jedes juristische Erfordernis, einzeln regelt.
2. Grundsätzlich sind alle finanziellen Belange des Vereins über die Vorstandssitzung zu beschließen. Ausnahmen hierfür regelt die Finanzordnung.
3. Dem Kassenwart ist eine alleinige Entscheidung über finanzielle Belastungen des Vereins gänzlich untersagt.

§ 4 Ausfall eines Vorstandsmitgliedes

1. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes für eine bestimmte Dauer, wird die Vorstandsposition durch ein, durch den Vorstand zu bestimmendes, Vorstandsmitglied übernommen.
2. Bei Ausfall des Kassenwartes entscheidet der Vorstand über ein Vorstandsmitglied, welches die Aufgaben übernimmt und zugleich seine Berechtigung im Sinne Abschnitt 2 §1(2) der Finanzordnung für diese Zeit verliert.

§ 5 Berufung gegen Ausschluss aus dem Verein gem. Vorstandsbeschluss

1. Ein Vereinsmitglied, welches gemäß Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Ausschlusses in Berufung gehen.
2. Die Berufung muss formlos, jedoch in postalischer Form, an den Vorstand übermittelt werden. Maßgeblich für die Widerspruchsfrist ist der Posteingangsstempel.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in geeigneter Form, mindestens jedoch 28 Tage vor ihrer Durchführung ein. Als geeignete Form ist hier der schriftliche Weg benannt.

§ 7 Mitgliedsarten

1. Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedsarten:
 - a. Juniormitglieder
Juniormitglied wird, wer eine ordnungsgemäße Antragstellung auf Mitgliedschaft gestellt hat. Ein Juniormitglied ist weder berechtigt sich zur Wahl auf Vorstandsämter zu stellen noch zur Stimmabgabe berechtigt. Die Juniormitgliedschaft dauert 3 Monate, ab Beitrittsdatum, an.
 - b. Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied ist, wer Gründungsmitglied des Vereins ist, oder wer 3 Monate nach Beitrittsdatum weiterhin Mitglied im Verein ist. Ein Ordentliches Mitglied kann sich zur Wahl eines jeden Vorstandsposten aufstellen. Ebenfalls wird dem ordentlichen Mitglied das uneingeschränkte Stimmrecht zuerkannt.
 - c. Fördernde Mitglieder
Förderndes Mitglied ist, wer sich nicht aktiv im Verein betätigen möchte, diesen jedoch unterstützt. Ein Förderndes Mitglied kann sich nicht zur Wahl auf Vorstandsfunktionen aufstellen lassen und hat kein Stimmrecht.
 - d. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können nur durch den Vorstand ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist an allen Veranstaltungen des Vereins teilnahmeberechtigt. Das Ehrenmitglied kann sich nicht für Vorstandsfunktionen aufstellen und hat kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten befreit.

§ 8 Protokollierung

1. Protokolle sind für die Dauer von 10 Jahren ab Beginn des Folgejahres nach Erstellung aufzubewahren.
2. Die Aufbewahrungspflichten liegen beim ersten Vorsitzenden. Die Aufbewahrung hat in elektronischer Form zu erfolgen und kann zusätzlich auch in ausgedruckter Form vorhanden sein.
3. Eine geeignete Sicherung der Protokolldaten ist monatlich vorzunehmen.
4. Folgende Angaben müssen dem Protokoll mindestens vorangestellt werden:
 - a. Datum,
 - b. Protokollführer,
 - c. Anwesende Personen und
 - d. das Datum ab wann das Protokoll vernichtet werden darf.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Die Geschäftsordnung kann via Vorstandsbeschluss, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln geändert werden und ist den Mitgliedern mindestens 28 Tage vor Inkrafttreten zugänglich zu machen.

§ 10 Veröffentlichungen gem. § 12 der Satzung

1. Das Amtsblatt Vereinsregister wird für die Veröffentlichungen des Vereins gemäß § 50 BGB, festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung wurde am 06.10.2012 durch den Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.